



# Allgemeines zum Chemikalienrecht

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Personen und Betriebe, welche mit Chemikalien umgehen.

## Begriffe

- **Chemikalien**  
Als Chemikalien gelten hier, wo nicht anders erwähnt, Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte sowie Dünger und Pflanzenschutzmittel. Darunter fallen z.B. Haushaltprodukte wie Reinigungsmittel, Brennsprit, Farben, Klebstoffe oder ätherische Öle. Nicht dazu gehören Lebensmittel, Kosmetika, Arzneimittel und Futtermittel.
- **Stoff**  
Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren.
- **Zubereitung (oder Gemisch nach GHS)**  
Gemenge, Gemisch oder Lösung bestehend aus zwei oder mehreren Stoffen (Inhaltsstoffe).
- **Biozidprodukte**  
Wirkstoffe oder Wirkstoffe enthaltende Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, auf chemischem oder biologischem Weg Schadorganismen zu bekämpfen.
- **Pflanzenschutzmittel**  
Stoffe, Präparate und Organismen, die landwirtschaftliche Nutzpflanzen und Erntegüter vor Krankheiten, Schädlingen und Unkräutern schützen oder welche die Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzpflanzen beeinflussen.
- **Dünger**  
Stoffe und Zubereitungen, die der Pflanzenernährung dienen.

## Die wichtigsten Bestimmungen - Produkte

- Die Giftklassen und die Kennzeichnung mit Giftbändern wurden per 31. Juli 2005 aufgehoben.
- Die Einstufung und Etikettierung erfolgt nach den Richtlinien der EU (orangefarbige Gefahrensymbole, R-Sätze, S-Sätze) oder nach GHS, dem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Chemikalien (**GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals**).  
Die GHS-Kennzeichnung wird ab 12.2012 für Stoffe und 6.2015 für Gemische obligatorisch. Produkte mit den orangefarbenen Symbolen dürfen dann noch während maximal 2 Jahren an Endverbraucher abgegeben werden.
- Die Chemikaliengesetzgebung schreibt eine Selbstkontrolle durch die Importeure und Hersteller vor. Die Produkte werden durch die Hersteller entsprechend ihren gefährlichen Eigenschaften eingestuft, verpackt, gekennzeichnet und gemeldet.  
Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und gewisse Dünger unterstehen einer Zulassungspflicht.

## Die wichtigsten Bestimmungen - Umgang

Die Verwender von Chemikalien unterstehen der Sorgfaltspflicht. Insbesondere müssen sie die Angaben der Herstellerin auf der Etiketle und im Sicherheitsdatenblatt beachten und erforderliche Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit treffen. Bei der beruflichen und gewerblichen Verwendung gewisser Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind Fachkenntnisse (Fachbewilligungen) erforderlich.

Für gewisse berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten ist ein Kenntnissnachweis erforderlich:

- Sachkenntnis (siehe Merkblatt C04): Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien im Detailhandel\*
- Fachbewilligungen (siehe Merkblätter C05 und A10, A13-A17):
  - Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern\*
  - Schädlingsbekämpfung\* für Dritte und Begasungen\* mit hochgiftigen Gasen
  - Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln\* oder Kältemitteln

**Hinweis:** Firmen, welche Chemikalien herstellen, zum Verkauf importieren oder eine der mit \* bezeichneten Tätigkeiten ausüben, müssen der kantonalen Fachstelle eine **Chemikalien-Ansprechperson** für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe Merkblatt C03).

### Welche Gesetzestexte sind massgebend?

Bezeichnung	Abkürzung	Inhalt
Chemikaliengesetz	ChemG, SR 813.1	Grundlagen zum Chemikalienrecht
Chemikalienverordnung	ChemV, SR 813.11	Details über Anmeldung, Mitteilung, Einstufung, Kennzeichnung, Abgabevorschriften, Umgang, Sorgfaltspflichten, Werbung, Meldungen
Biozidprodukteverordnung	VBP, SR 813.12	Zulassung von und Umgang mit Biozidprodukten
Düngerverordnung	DüV, SR 916.171	Zulassung und Umgang mit Düngern
Düngerbuchverordnung	DüBV, SR 916.171.1	Düngertypen und deren Anforderungen
Pflanzenschutzmittelverordnung	PSMV, SR 916.161	Zulassung von und Umgang mit Pflanzenschutzmitteln
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung	ChemRRV, SR 814.81	stoff- und produktspezifische Anwendungs- und Herstellungsbeschränkungen/-verbote Grundsätze über die Fachbewilligungen
Verordnungen zur Sachkenntnis und zu den Fachbewilligungen	Diverse	Detailbestimmungen über die Fachbewilligungen und die Sachkunde, Prüfungsanforderungen
CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging)	VO (EG) 1272/2008	europäische Umsetzung des GHS für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien

Die Gesetzestexte können in Papierform an folgender Adresse bezogen werden:

Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 / 325 50 50, Fax. 031 / 325 50 58, [www.bundespublikationen.ch](http://www.bundespublikationen.ch).

Im Internet finden Sie die Gesetze unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch) -> Rechtliche Grundlagen.

### Wer hat welche Pflichten? Die zugehörigen Merkblätter in der Übersicht:

	Merkblatt	Zusatz-Merkblätter:	Chemikalien in Verkehr bringen	Sicherheitsdatenblatt (SDB)	Chemikalien-Ansprechperson	Sachkenntnis	Fachbewilligungen	Selbstkontrolle	Weitere Informationen
Hersteller von Chemikalien	A01		B01-B05	C02	C03			C06	diverse
Importeure von Chemikalien	A02		B01-B05	C02	C03			C06	diverse
Import von Chemikalien zum Eigenbedarf	A08		B01-B05	C02	C03		C05	C06	diverse
Detailhandel (Abgabe an Privatpersonen)	A04			C02	C03	C04			D02
Grosshandel mit Chemikalien	A05			C02	C03				D03
Berufliche und gewerbliche Verwender	A03			C02	C03		C05		A10 und weitere
Privatpersonen	A07								

**Weitere Merkblätter** zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch).  
Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch).

**Kontaktadresse:** Kantonales Labor Zürich, Abteilung Chemikalien, Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471, 8032 Zürich  
Telefon 043 244 71 00, Fax 043 244 71 01, chemikalien [at] klzh.ch, <http://chemikalien.klzh.ch>